jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1994/4/27 5Ob89/93, 7Ob603/94, 7Ob66/01h, 5Ob89/08m, 6Ob83/10i, 5Ob131/10s, 1Ob191/10k, 3Ob20

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.04.1994

**Norm**

ABGB §509
GBG §3
GBG §11

**Rechtssatz**

Der Fruchtgenuss ist das dingliche Recht auf volle Nutzung einer fremden Sache unter Schonung der Substanz. Da er an in die öffentlichen Bücher eingetragenen Liegenschaft erst durch die Verbücherung entsteht, muss der übereinstimmende Parteiwille hierauf gerichtet sein, sonst kann nur ein inhaltlich ähnliches, obligatorisches Recht entstehen. Ist aufgrund einer nicht zu erreichenden Bewilligung der Baubehörde und in Umgehung des in den § 3 und § 11 GBG normierten Grundsatzes, wonach ein jeder Grundbuchskörper als ein Ganzes zu behandeln ist, ein dem Dienstbarkeitsvertrag zu entnehmender Parteiwille nur darauf gerichtet, dem Antragsteller praktisch eine dem Grundeigentümer entsprechende Stellung zu verschaffen und zu diesem Zweck seinem Vertragspartner auch noch all jene Befugnisse zu entziehen, deren Ausübung das Recht des Fruchtnießers nicht ohnehin beeinträchtigt, zumal auch nicht die Absicht besteht, die (gekauften) Liegenschaftsteile jemals der Vertragspartnerin des Antragstellers zurückzustellen, was bei Beendigung des "Fruchtgenusses" aber zu geschehen hätte, so kann damit das dingliche Recht der Fruchtnießung durch Verbücherung nicht begründet werden.

**Entscheidungstexte**

- 5 Ob 89/93
  Entscheidungstext OGH 27.04.1994 5 Ob 89/93
- 7 Ob 603/94
  Entscheidungstext OGH 29.11.1995 7 Ob 603/94
  nur: Der Fruchtgenuss ist das dingliche Recht auf volle Nutzung einer fremden Sache unter Schonung der Substanz. Da er an in die öffentlichen Bücher eingetragenen Liegenschaft erst durch die Verbücherung entsteht, muss der übereinstimmende Parteiwille hierauf gerichtet sein, sonst kann nur ein inhaltlich ähnliches, obligatorisches Recht entstehen. (T1)
- 7 Ob 66/01h
  Entscheidungstext OGH 18.04.2001 7 Ob 66/01h

nur: Der Fruchtgenuss ist das dingliche Recht auf volle Nutzung einer fremden Sache unter Schonung der Substanz. (T2)

- 5 Ob 89/08m
  Entscheidungstext OGH 09.09.2008 5 Ob 89/08m
  Auch; Beisatz: Die bücherliche Eintragung bedarf vielmehr der Zustimmung der übrigen Miteigentümer und muss ob der gesamten Liegenschaften erfolgen. (T3)
  Beisatz: Gegenstand der Fruchtnießung können auch ideelle oder räumlich bestimmte Teile einer Liegenschaft sein. (T4)
  Beisatz: An Liegenschaften, die in den öffentlichen Büchern eingetragen sind, wird das dingliche Recht der Dienstbarkeit gemäß § 481 ABGB durch die Eintragung im Lastenblatt der Einlage für das dienstbare Grundstück erworben. (T5)
- 6 Ob 83/10i
  Entscheidungstext OGH 24.06.2010 6 Ob 83/10i
  Auch; Beisatz: Nach Erlöschen des Fruchtgenusses hat der Eigentümer den dinglichen und obligatorischen Anspruch auf Rückstellung der dienstbaren Sache. (T6)
- 5 Ob 131/10s
  Entscheidungstext OGH 15.07.2010 5 Ob 131/10s
  nur T1
- 1 Ob 191/10k
  Entscheidungstext OGH 23.11.2010 1 Ob 191/10k
  Vgl auch; nur T2; Beis wie T6
- 3 Ob 208/10z
  Entscheidungstext OGH 23.02.2011 3 Ob 208/10z
  nur T1; Beisatz: Das dem Fruchtgenussrecht inhaltlich ähnliche obligatorische Recht bindet nur die Parteien der Vereinbarung. (T7)
- 1 Ob 247/12y
  Entscheidungstext OGH 14.03.2013 1 Ob 247/12y
  Vgl auch; nur T2
- 5 Ob 157/13v
  Entscheidungstext OGH 21.02.2014 5 Ob 157/13v
  nur T2; Veröff: SZ 2014/13
- 3 Ob 40/20h
  Entscheidungstext OGH 18.04.2020 3 Ob 40/20h
  nur T1; Beis wie T7

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0088537

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

12.06.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at